

Inhalt

1. **04.11.2016** **Öffentliche Bekanntmachung
Aufhebung meiner Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 14.04.2016**

Aufgrund

- der §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 6, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – TierGesG (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. S.1324)
- des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

macht der Rheinisch-Bergische Kreis folgendes bekannt:

Im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut mit Tierseuchen-Verfügung vom 14.04.2016 für ein Gebiet in der Stadt Rösrath ein Sperrbezirk errichtet.

Im o.g. Bereich wurden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt. Die Amerikanische Faulbrut gilt somit dort als erloschen. Der Sperrbezirk ist daher aufzuheben.

Meine Tierseuchen-Verfügung vom 14.04.2016 hebe ich daher hiermit mit sofortiger Wirkung auf. Die Aufhebung erfolgt nach § 12 Bienenseuchen-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bergisch Gladbach, den 03. November 2016
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Petri
Dezernent